



Merkblatt über Mitteilungspflichten zur Antibiotikaminimierung

Pflichten des Tierhalters nach §§ 54, 55 und 58 Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

1. Für welche Tiere bestehen Mitteilungspflichten für Tierhalter?

Nutzungsart		Untergrenze
Milchkühe	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung	25
zugegangene Kälber <12 Mo	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten	25
Saugferkel	nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird	85
Alle Ferkel <30 kg	Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg	250
Mastschweine	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	250
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung	85
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	10.000
Legehennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	4.000
Junghennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	1.000
Mastputen	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	1.000

2. Mitteilungspflichten – Was Sie tun müssen

Wenn Sie als berufs- oder gewerbsmäßiger Tierhalter im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als die oben genannte Anzahl an Tieren der entsprechenden Nutzungsart halten, gilt für Sie folgendes:

Sie müssen eine **halbjährliche Mitteilung** vornehmen über die Anzahl der Tiere je Nutzungsart, die

- in jedem Halbjahr zu Beginn in Ihrem Betrieb gehalten worden sind,
- im Verlauf eines jeden Halbjahres in Ihren Betrieb aufgenommen worden sind, inkl. dem jeweiligen Datum der Aufnahme in den Betrieb,
- im Verlauf eines jeden Halbjahres aus Ihrem Betrieb sowohl abgegeben wurden, getötet wurden, oder verendet sind, inkl. dem jeweiligen Datum der Abgabe bzw. der Tötung oder Verendung.

Die Angabe der Anzahl getöteter und verendeter Tiere stellt eine Neuerung gegenüber den bisherigen Mitteilungspflichten dar.

Falls in einem Halbjahr keine Antibiotika bei Ihren Tieren der o.g. Nutzungsarten angewandt wurden, müssen Sie mitteilen, dass keine antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel angewendet worden sind (Nullmeldung).

Die Fristen für diese halbjährlichen Mitteilungen sind für das erste Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am **14. Juli** des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am **14. Januar** des Folgejahres. Die Mitteilungen können Sie direkt in der HIT-Arzneimittel-Datenbank abgeben (gebührenfrei).



3. Bundesweite Kennzahlen

Die Therapiehäufigkeiten aller Betriebe in Deutschland werden anonymisiert an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übermittelt. Dieses berechnet daraus je **Nutzungsart** für jedes Kalenderhalbjahr **zwei bundesweit gültige Kennzahlen**. Die Kennzahlen werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Internet auf seiner Homepage **bis zum 15. Februar des Folgejahres** veröffentlicht.

- Die **Kennzahl 1** ist der Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeiten liegen (Median).
- Die **Kennzahl 2** ist der Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeiten liegen (drittes Quartil).

4. Abgleich Ihrer betrieblichen Therapiehäufigkeit mit den bundesweiten Kennzahlen

Sie müssen spätestens am 1. März und am 1. September eines jeden Jahres für Ihren Betrieb überprüfen, ob Ihre **betriebliche Therapiehäufigkeit im vorangegangenen Kalenderhalbjahr oberhalb der bundesweiten jährlichen Kennzahlen 1 oder 2** liegt (§ 58 Abs. 1 TAMG). Das Ergebnis dieser Überprüfung müssen Sie unverzüglich in Ihren betrieblichen Unterlagen aufzeichnen. Dokumentieren Sie für alle in Ihrem Betrieb gehaltenen Nutzungsarten, ob Sie die Überprüfung vorgenommen haben, auch, wenn Sie unterhalb der Kennzahlen liegen.

5. Maßnahmen bei Überschreitung der Kennzahlen – Was Sie tun müssen

- Liegt die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit **unterhalb der Kennzahl 1**, so sind keine Maßnahmen nötig.
- Liegt die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit **oberhalb der Kennzahl 1**, müssen Sie unter **Hinzuziehung eines Tierarztes prüfen**, welche **Gründe zu dieser Überschreitung** geführt haben können und wie die Verwendung von Antibiotika verringert werden kann (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 TAMG).
- Liegt die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit **oberhalb der Kennzahl 2**, müssen Sie auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung – **innerhalb von zwei Monaten** nach Durchführung des Vergleichs Ihrer betrieblichen Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen – einen **schriftlichen Plan** erstellen, der Maßnahmen enthält, die eine Verringerung der Behandlung mit Antibiotika zum Ziel haben (Fristen siehe § 58 Abs. 2 Nr. 2 TAMG).

Können diese Maßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten erfüllt werden, so ist der Maßnahmenplan um **einen Zeitplan zur Umsetzung zu ergänzen**.

Der gesamte Plan ist dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt für das erste Kalenderhalbjahr jeweils spätestens bis zum **1. Oktober** des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens bis zum **1. April** des Folgejahres **unaufgefordert** schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

Rechtsgrundlage

Tierarzneimittelgesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist